



Hess. Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen (Bitte bei Antwort angeben)  
VI 3-088j 02-1/2010/5

- Verteiler -

Bearbeiter/in: Frau Rausch  
Durchwahl: 0611/815-1634  
E-Mail: Yvonne.Rausch@hmuenv.hessen.de  
Fax: 0611/815-1973  
Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:

Datum: 16. November 2012

### Tierbeobachtungskameras

hier: Weiterleitung der datenschutzrechtlichen Information zur Zulässigkeit des Einsatzes von  
Tierbeobachtungskameras

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersende ich Ihnen die mit dem Hessischen Datenschutzbeauftragten, Herrn  
Professor Michael Ronellenfitsch, abgestimmte, datenschutzrechtliche Information zur  
Zulässigkeit des Einsatzes von Tierbeobachtungskameras mit der Bitte um Kenntnisnahme und  
Beachtung.

Die Unteren Jagdbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte werden gebeten, die  
Jagdausübungsberechtigten entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Wilke

Anlage -1-

MJ1424112



E: 25.10.12

h. 25/10 22

## DER HESSISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

DER HESSISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE  
Postfach 31 83 · 65021 Wiesbaden

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Herrn Staatssekretär Mark Weinmeister  
Mainzer Str. 80  
66189 Wiesbaden

Aktenzeichen 85.80-ro/bu  
Bitte bei Antwort  
angeben

zuständig Prof. Dr. Ronellenfitsch  
Durchwahl 14 08 - 120

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom

Datum 23.10.2012

### Abstimmung einer datenschutzrechtlichen Information zur Zulässigkeit des Einsatzes von Tierbeobachtungskameras

Sehr geehrter Herr Staatssekretär,

Ich danke für die Zusendung des Ergebnisvermerks und des Entwurfs eines Merkblatts zum datenschutzkonformen Betrieb von Tierbeobachtungskameras im Natur- und Artenschutz. Mein Mitarbeiter Herr Groh hat Ihnen vorab per Mail die von mir vorgeschlagenen Änderungen im Merkblatt zur Kenntnis gegeben. In dieser Form trage ich das Merkblatt mit.

Vielen Dank für die kooperative Zusammenarbeit.

MJ 31110

Mit freundlichen Grüßen

*Ronellenfitsch*

Professor Michael Ronellenfitsch

Gleitende Arbeitszeit: Bitte Besuche und Anrufe möglichst montags bis donnerstags  
von 9:00 bis 12:00 Uhr sowie von 13:30 bis 16:00 Uhr, freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr oder nach Vereinbarung.

Gustav-Stresemann-Ring 1 · 65189 Wiesbaden · Telefon (06 11) 14 08-0 · Telefax (06 11) 14 08-9 00 oder -9 01  
E-Mail [poststelle@datenschutz.hessen.de](mailto:poststelle@datenschutz.hessen.de) · Internet <http://www.datenschutz.hessen.de>  
Bankverbindung Kontoinhaber HCC/Kanzlei Hess.Landtag/DB · Kontonummer 100 53 62 · Bankleitzahl 500 500 00

- Ergebnisvermerk -

**Betr.: Datenschutzrechtliche Information zur Zulässigkeit des Einsatzes von Tierbeobachtungskameras**

**Bezug: Besprechung mit Vertretern der Stelle des Hessischen Datenschutzbeauftragten (Herren Groh und Becker) und HMUELV Abt. VI (Herren AL Wilke, Apel und Rübinger) am 4. Oktober 2012 im HMUELV**

**Ergebniszusammenfassung und gemeinsame Position des Hessischen Umweltministeriums und des Hessischen Datenschutzbeauftragten**

Beim Einsatz von Tierbeobachtungskameras (auch Fotofallen, Helikopterkameras etc.) in der frei zugänglichen Wald- oder Feldflur handelt es sich eindeutig um eine Videoüberwachung im Sinne von § 6b BDSG. Als öffentlich zugänglicher Raum im Sinne von § 6b BDSG sind hier diejenigen Bereiche in Wald und Flur gemeint, die von Jedermann frei betreten werden dürfen.

Die Interessensabwägung durch den Hessischen Datenschutzbeauftragten fällt hierbei grundsätzlich zu Gunsten der Betroffenen (Waldbesucher, Spaziergänger...) aus.

**Das rein private Betreiben von Tierbeobachtungskameras im öffentlich zugänglichen Raum ist demnach datenschutzrechtlich grundsätzlich nicht erlaubt, auch nicht z.B. zum Schutz von Eigentum.**

Eine Ausnahme bildet der Betrieb von Tierbeobachtungskameras zu konkreten, wissenschaftlichen Zwecken unter folgenden Bedingungen:

1. Der Betrieb von Tierbeobachtungskameras wird von einer Behörde durchgeführt oder (entgeltlich oder unentgeltlich) beauftragt oder findet im Rahmen einer solchen Beauftragung statt,
2. das Vorhaben ist konkret beschrieben und nachvollziehbar begründet und dokumentiert (Ziel und Zweck des Vorhabens, Einsatzbereich, Zeitraum des Einsatzes, verantwortliche Person/Institution),
3. der Umstand der Beobachtung sowie die verantwortliche Stelle sind im Umfeld der Tierbeobachtungskamera erkennbar zu machen und
4. Abbildungen von Personen sind unverzüglich unkenntlich zu machen oder zu löschen.

Das Umweltministerium wird für die Bereiche Naturschutz, Jagd und Fischerei ein mit der Stelle des Datenschutzbeauftragten abgestimmtes Merkblatt mit konkreten, praktischen Hinweisen zum datenschutzkonformen Einsatz von Tierbeobachtungskameras herausgeben (Entwurf siehe Anlage).

## **Merkblatt zum datenschutzkonformen Betrieb von Tierbeobachtungskameras im Natur- und Artenschutz**

Beim Einsatz von Tierbeobachtungskameras (auch Fotofallen, Helikopterkameras etc.) in der frei zugänglichen Wald- oder Feldflur bzw. an sonstigen öffentlich zugänglichen Stellen handelt es sich um eine Videoüberwachung im Sinne von § 6b des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG):

„(1) Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist nur zulässig, soweit sie

1. zur Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen,
2. zur Wahrnehmung des Hausrechts oder
3. zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke

erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

(2) Der Umstand der Beobachtung und die verantwortliche Stelle sind durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.“

Bei der Interessensabwägung durch den Hessischen Datenschutzbeauftragten haben die Interessen der Betroffenen (Waldbesucher, Spaziergänger...) regelmäßigen Vorrang. .

**Das rein private Betreiben von Tierbeobachtungskameras im öffentlich zugänglichen Raum ist demnach datenschutzrechtlich grundsätzlich auch z.B. zum Schutz von Eigentum nicht erlaubt.**

Eine Ausnahme bildet der Betrieb von Tierbeobachtungskameras zu konkreten, wissenschaftlichen Zwecken unter folgenden Bedingungen:

1. Der Betrieb von Tierbeobachtungskameras wird von einer zuständigen Behörde (entgeltlich oder unentgeltlich) beauftragt oder findet im Rahmen einer solchen Beauftragung statt (und die Ergebnisse werden der Behörde zur Verfügung gestellt),
2. das Vorhaben ist konkret beschrieben und nachvollziehbar begründet und dokumentiert (Ziel und Zweck des Vorhabens, Einsatzbereich, Zeitraum des Einsatzes, verantwortliche Person/Institution),
3. der Umstand der Beobachtung sowie die verantwortliche Stelle sind im Umfeld der Tierbeobachtungskamera erkennbar zu machen und
4. Abbildungen von Personen sind unverzüglich unkenntlich zu machen oder zu löschen.

Hierzu werden folgende Hinweise gegeben:

Als Tierbeobachtungskameras werden hier alle Geräte und Einrichtungen bezeichnet, die dazu dienen, Bilder und/oder Filme aufzuzeichnen.

Als öffentlich zugänglicher Raum im Sinne von § 6b BDSG sind hier diejenigen Bereiche in Wald und Flur gemeint, die von Jedermann frei betreten werden dürfen.

Zu Punkt 1: Als Beauftragung gelten ausschließlich schriftliche Aufträge, z.B. im Rahmen des Nachweises oder Monitorings geschützter Arten, der Funktionskontrolle von Naturschutzmaßnahmen oder der Forschung und Lehre. Die Ergebnisse der Tierbeobachtung sind der beauftragenden Behörde unaufgefordert mindestens ein Mal jährlich zur Verfügung zu stellen.

Zu Punkt 2: Es ist vorab schriftlich zu begründen, warum der Einsatz von Tierbeobachtungskameras erforderlich ist und für welche konkret festzulegenden Zwecke diese von wem in welchem Zeitraum und räumlichen Bereich eingesetzt werden. Die Begründung ist bei der beauftragenden Behörde nach Pkt. 1 zu den Akten zu nehmen.

Zu Punkt 3: An Parkplätzen und öffentlichen Wegen sind Hinweisschilder mit dem Text „Achtung, hier Videoüberwachung (Tierbeobachtung)“ und der Angabe der für die Tierbeobachtung verantwortlichen Stelle anzubringen.

Zu Punkt 4: Tierbeobachtungskameras sollen möglichst so angebracht werden, dass die Chance, unbeabsichtigt Personen aufzunehmen, minimiert wird. Bei der Sichtung und Auswertung der Ergebnisse sind Abbildungen von Personen unverzüglich unkenntlich zu machen oder zu löschen.

*Herausgeber:* Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in Abstimmung mit dem Hessischen Datenschutzbeauftragten

Oktober 2012